

muß; daß das Aufgebot auch in Oesterreich vorgenommen werden muß; daß der Matrifelsführer und evangelische Seelsorger bei Nichtrespectierung zur Verantwortung gezogen werden. Oesterreich vindiciert sich nicht das Recht, den ungarischen Staatsbürger von der Beibringung des Ehecertificates zu dispensieren.

Das Pfarramt Pernitz machte über diesen Fall die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, welche dieselbe unterm 11. März 1902, Z. 6299, zurückmittelte „mit dem Bemerken, daß bei dem Umstande, als die Trauung in Ungarn vollzogen wurde, für die Bezirkshauptmannschaft kein Anlaß zu einer weiteren Amtshandlung vorliegt“.

Ist diese Ehe kirchlich gültig? Ja! Gregor XVI. erklärte in einem Breve vom 30. April 1841 an die ungarischen Bischöfe, daß er die in Ungarn und Siebenbürgen ohne Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossenen gemischten Ehen dissimulieren wolle, so daß dieselben, wenn auch unerlaubter Weise eingegangen, dennoch für kirchlich gültige Ehen gehalten werden sollen, unter der Voraussetzung, daß fraglichen Ehen kein anderes canonisches trennendes Hindernis entgegenstehe.

Pernitz, N.-Oesterr.

Erasmus Hofer, Pfarrer.

IX. (Alkoholfreier Wein — *materia valida*?) Der Priester Titus ist ein Antialkoholiker. Als Feind aller geistigen Getränke sucht er auch bei der Celebration der heiligen Messe sowenig als möglich Wein zu nehmen. Er schenkt beim Offertorium sehr wenig ein, daß kaum das gebotene Verhältnis zwischen Wein und Wasser gewahrt ist; bei der *purificatio calicis* und der *ablutio digitorum* genügen ihm einige Tropfen. Da liest er eines Tages in der Zeitung eine Annonce, in der alkoholfreier Wein angeboten wird. Selbstverständlich wird die Echtheit des Weines und jeder Mangel von Alkohol garantiert. Nun glaubt Titus das rechte Mittel gefunden zu haben; er will in Zukunft mit alkoholfreiem Weine celebrieren. Ist dies erlaubt?

Bevor die gestellte Frage beantwortet werden soll, möge zuerst die bisherige Handlungsweise des erwähnten Priesters einer objectiven Kritik unterworfen werden. Die Rubriken des Missale (VII. 4.) sagen einfach: . . . „*ponit vinum in calicem. Deinde . . . infundens parum aquae in calicem*“. Mit diesen Worten ist ein gewisses Verhältnis der Quantitäten von Wein und Wasser wohl angegeben: das Wasser muß im Verhältnis zum Weine wenig sein. „*Si ei (sc. vino) admixtum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum*“ heißt es wiederum in den Rubriken (de defectibus IV. 1.). Die Autoren suchen auch die absolute Quantität von Wasser und Wein festzustellen, um so dem vorgeschriebenen Verhältnisse einen bestimmteren Ausdruck zu geben. Der heilige Alphons sagt in seinem Buche über die Ceremonien der heiligen Messe (her-

ausgegeben von G. Schober C. ss. R.) pg. 72: „Deinde tenens calicem parum pendentem vinum in quantitate convenienti, id est quantum uno haustu sumi potest, ex parte inclinata calici immittit“. Ähnlich de Herdt (S. L. praxis I. nr. 226) u. a. Damit ist ohnehin gesagt, daß durchaus keine große Menge Weines zur Celebration erforderlich ist. Dem Weine muß dann eine ganz geringe Quantität Wassers beigemischt werden. „Eucharistiae Sacramentum, cuius materia est panis triticeus et vinum de vite, cui ante consecrationem aqua modicissima admisceri debet“, heißt es im Decretum pro Armenis des Concils von Florenz (Denzinger, Enchiridion nr. 593). Ähnlich bestimmt auch das Wiener Provincialconcil: „In aqua admiscenda sollicitè caveatur, ut permodica sit et vini naturam immutando plane impar“ (tit. III. c. V.). Lehmkühl (theol. mor. II. nr. 121) bestimmt diese geringfügige Quantität näher mit den Worten: „una alterave gutta“. Auch C. Marc (Institut. mor. nr. 1524) hält Einen Tropfen für hinreichend, „modo sit sensibilis“. Man stützt sich bei dieser Annahme gewöhnlich auch auf eine Stelle des heiligen Thomas in seiner Summa theol. (3. qu. 74. a. 8), wo er sagt: Sufficit ad sacramenti huius significationem, quod sentiatur aqua, cum apponitur vino; non autem oportet, quod sit sensibilis post mixtionem“. In manchen Gegenden werden zur richtigen Beimischung des Wassers kleine Löffelchen angewendet; natürlich muß das Löffelchen wirklich klein sein, ein Löffel voll Wasser genügt vollständig. Da nach den Autoren (cf. s. Alph., theol. mor. I. V. tr. 3, nr. 210) ein Achtel, ja, wenn der Wein stark ist, sogar ein Fünftel Wasser sein darf, so erhellt daraus, daß, wenn nur recht wenig Wasser genommen wird, eine ganz geringe Quantität Weines zur Consecration benöthigt wird. So läßt sich auch einfach und leicht jenes befolgen, was die Autoren andeuten mit den Worten: „quantum uno haustu sumi potest“.

Betreffs der Menge des Weines bei der purificatio calicis sagt wiederum der heilige Alphons (I. c. pg. 114): „Tantum vini infundere faciat, quantum fuit consecratum“. De Herdt (I. nr. 269) u. a. stimmen dem wieder vollkommen bei. Bei der ablutio digitorum nimmt man gewöhnlich dieselbe Menge Flüssigkeit; da hier ohnehin mehr Wasser als Wein genommen werden muß („major autem semper quantitas aquae quam vini accipienda est“, de Herdt, I. nr. 270), so genügt eine sehr geringe Quantität Weines, mehrere Tropfen, gewiß vollauf.

Wenn man dies alles beachtet, wird die ganze Menge Weines, die man bei einer heiligen Messe verbraucht, eine so geringe sein, daß davon ein nachtheiliger Einfluß für die Gesundheit bei sonst normalen Verhältnissen gewiß nicht angenommen werden kann.

Ueber die Gültigkeit der vom Priester Titus bisher gelesenen Messen kann nur eine thatsächliche Untersuchung der benützten materia vini sicheren Aufschluß geben. Gewiß nimmt er zur Celebration

der heiligen Messe keinen alten, starken Extrawein. Ist nun der Wein schwach, so wird nach Ansicht der Autoren (z. B. Lehmkuhl l. c. „cavendum est, ne nimia aquae copia affundatur, maxime si vinum est debile; nam usque ad tertiam partem aquam admiscere, dubiam reddere potest materiam consecrationis) bei Beimischung eines Drittheil Wassers der Wein zu einer materia dubia; in den Augen vieler Menschen („secundum humanum aestimationem et usum“) wird dies überhaupt nicht mehr als Wein erscheinen. Mag man nun diese materia immerhin noch als valida annehmen, und so auch die Gültigkeit der geleseenen Messen präsumieren, so ist diese materia als dubia gewiß illicita, da man ja, wie jedes Lehrbuch der Moralthologie lehrt, wenn es sich um den valor eines Sacramentes handelt, ohne zwingenden Grund, äußerste Nothwendigkeit, eine materia dubia niemals gebrauchen darf. Tutius eligendum est. Objectiv betrachtet, ist also die bisherige Handlungsweise des Titus unrecht und sündhaft.

Vielleicht befreit ihn die neue Erfindung des alkoholfreien Weines aus seiner Schwierigkeit? Nach Haine (theol. mor. elem. III. pg. 26) muß der Opferwein folgende Eigenschaften haben: a) de necessitate sacramenti debet esse 1. vinum de vite, 2. usuale i. e. potabile, 3. in sua specie incorruptum; b) de necessitate praecepti debet esse 1. purum, 2. mundum, 3. non congelatum, 4. non quod coeperit acescere vel corrumpi vel fuerit aliquantulum acre, 5. cum modica aqua mixtum. Daß der Wein gut sein muß, erwähnt auch ausdrücklich das Wiener Provincialconcil, wo es heißt (III. 5.): „Intolerabile esset, si ad tantum mysterium adhiberetur vinum, quod convivis apponere ecclesiae rectorem pueret“. Es muß also ein guter Wein bei Darbringung des heiligen Messopfers benützt werden, und echt muß er sein. „Quamdiu secundum humanam aestimationem et usum panis et vinum substantialiter incorrupta sunt, manent materia valida; si certo corrupta sunt, invalida evadunt si dubie, materia erit dubia“: (Lehmkuhl, theol. mor. II. nr. 118). Ist nun alkoholfreier Wein secundum humanam aestimationem et usum ein echter Wein, eine materia incorrupta?

Alkoholfreier Wein ist das Product eines künstlich eingeleiteten Verfahrens, nicht ein Product natürlicher Gährung. Aus dem frischgepressten Traubensaft werden durch Erhitzen die trübenden Eiweißstoffe ausgeschieden, der Saft wird dadurch geklärt und durch nachfolgende Sterilisation haltbar gemacht. Der sterilisierte Saft wird dann in ebenfalls sterile Flaschen abgezogen und so als alkoholfreier Wein in den Handel gebracht. Er ist, solange die Flasche nicht geöffnet wird, sehr haltbar; er enthält in der That keine Spur von Alkohol, da eben jede Gährung hintangehalten wird. Dieser Wein ist also nicht durch natürliche Gährung, sondern auf künstliche Weise entstanden, ist daher nicht das Naturproduct „Wein“, sondern eine Art Kunstwein. Zum Naturproduct Wein gehört einerseits der reife,

unvermischte, auf die gewöhnliche Weise ausgepresste Traubenmost (vinum de vite modo consueto extractum), andererseits die natürliche, alkoholische Gährung. Wird durch bedeutende Wasser- und Zuckerzusätze das vorhandene Quantum Wein bis zu 300, ja 500% vermehrt (Methode des Gallisieren und Petiotisieren), so ist dies eine notabilis mutatio et permixtio alienae materiae (Lehmkuhl, t. m. II. 119), ein auf solche Weise gewonnener Wein keine materia valida cf. Quartalschrift 1881, pg. 38). Ebenso wenig kann aber auch jener sogenannte Wein als materia valida betrachtet werden, der nicht durch natürliche Gährung entstanden ist, dem daher der Alkohol gänzlich fehlt. Jeder echte Wein enthält Alkohol, nach Hoppe, die Thatfachen über den Alkohol, im Durchschnitt 9 bis 12%; dazu kommen noch Traubenzucker, Farb-Gerbstoffe, Säure und ätherische Stoffe, Denantäther genannt. Dieser Denantäther ist nur in sehr geringen Mengen vorhanden und verleiht dem Weine das sogenannte Bouquet. Von dem richtigen Mischverhältnis zwischen Bouquet, Alkohol und Säuren soll die Güte des Weines vorzüglich bedingt sein. Der Alkoholgehalt der gewöhnlichen Weine ist folgender: Moselweine 9·6%, Pfälzerweine 6 bis 15%, Frankenweine 7 bis 13%, die badiischen 7 bis 11%, Rheingauweine 13·8%, die Tiroler Weine 8 bis 14%, die Niederösterreichischen 9 bis 16%, die ungarischen Süßweine enthalten 15·7 bis 18·8% die griechischen circa 17%, Malaga 12·5 bis 16%, Madeira 16 bis 22%, Portwein 18 bis 24% Alkohol. Jeder Wein enthält also eine größere oder geringere Menge Alkohol; ist die vorhandene Menge Alkohol zu gering, so ist der natürliche Wein nicht haltbar, er muß haltbar gemacht werden. Wenn dies geschieht, solange der Wein jung ist, wenn es ferner geschieht mit „Weingeist“ (dummodo spiritus extractus fuerit ex genimine vitis) und höchstens bis zu 12%, so ist diese Manipulation ausdrücklich erlaubt (C. s. O. 31. Julii 1890), weil eben dem Weine nichts „Fremdes“ beigemischt wird.

Alkohol gehört zum Wesen des Weines, ist ein wesentlicher Bestandtheil des Weines. Nimmt man diesen Bestandtheil weg, so mag diese Flüssigkeit manchen als weinähnlich erscheinen, aber secundum humanam aestimationem ist dies kein Wein mehr, „non ex colore, odore et gustu dignoscitur esse verum vinum“, sie ist eine materia certo corrupta und daher invalida. Dieser neuerzeugte alkoholfreie Wein ist demnach zum Messelesen unbrauchbar, mit diesem kann der Priester Titus sich nicht behelfen. Es ist auch gar nicht nothwendig. Ist Titus so krank, daß der Magen absolut gar keinen echten Wein verträgt, so muß er das Celebrieren wohl unterlassen, bis sein Zustand sich gebessert hat. Wahrscheinlich wird in diesem Falle auch aus anderen Gründen das Messelesen unmöglich sein. Sonst möge er einfach einen leichten Wein nehmen, Pfälzer- oder Franken- oder Tiroler- oder Niederösterreichischer Wein, wie die Nähe des Erzeugungsortes es empfiehlt; er möge dann, wie erwähnt, beim

Offertorium sehr wenig Wasser eingießen, dann braucht er auch nur eine solch geringe Menge Weines, resp. Weinsgestalten zu sumieren, daß von dem Alkohol, den er zu sich genommen hat, kaum geredet werden kann. Einen Schaden für die Gesundheit braucht er gewiß nicht zu fürchten. Uebrigens erscheint es unbillig und einseitig, eine so edle Gabe des Schöpfers, wie der Wein ist, mit unversöhnlichem Hass zu verfolgen. Heilige Schrift und Erfahrung lehren etwas anderes, zeigen, daß der vernünftige Gebrauch auch dieses Naturproductes dem Menschen nur zum Heile gereichen kann.

St. Florian.

Prof. Astenstorfer.

X. (Restitution.) Marcus, ein Beamter an einer großen Cassie, wird von seinen Collegen, welche Gelder unterschlagen, stürmisch gedrängt, daß er auch defraudiere. „Damit Sie klaren Wein haben, sei Ihnen gesagt, daß auch Sie das Ihre auf dem Kerbholze haben, und daß es uns leicht ist, Sie von der Anstellung zu entfernen. Wir brauchen die Sache nicht an die letzte Stelle zu bringen, sondern wenn wir Ihre jetzige Engherzigkeit und Ihre früheren Vergehen dem höheren Beamten A mittheilen, so werden Sie wegen Ihrer Vergehen entlassen“.

Marcus sieht, daß er mit den Wölfen heulen müsse, wenn er nicht brotlos werden wolle, denn für einen anderen Beruf hat er nicht Kenntniß und Fähigkeit. Weil er im beständigen Betrüge lebt, unterläßt er einige Jahre die heilige Beicht. Um aber seine Betrügereien doch einigermaßen gut zu machen, spendet er nebenher reichlich Almosen und läßt sogar Messen zahlen. Nach Jahr und Tag consterniert ihn eine Predigt und er geht zur heiligen Beichte.

1. Was hat Marcus wegen der begangenen Betrügereien zu thun?

2. Welche Weisungen hat man ihm für die Zukunft zu geben?

ad 1. Marcus ist, wie ja klar, zur Restitution verpflichtet. Seine Almosen und Messstipendien, mit denen er sein Gewissen einschläfern wollte, darf er keineswegs in Abzug bringen. Der Geschädigte ist ja bekannt, und dann hat diesem der Ersatz geleistet zu werden, sonst wird das Unrecht nicht aufgehoben; cl. Lehmkuhl I. 1019. Delama II 713. Hier ist auch die Frage, welche Lehmkuhl in § 1031 erörtert, nicht einschlägig, denn dort ist unterstellt, daß ein früherer Beichtvater dem Ersatzpflichtigen auferlegt habe, das unrechte Geld zu frommen Zwecken zu verwenden. Marcus aber hat dies aus eigenem Antriebe gethan.

ad 2. Da Marcus in arger Bedrängnis ist, so kann er scheinbar direct zur Unterschlagung von Cassengeldern mitwirken, wenn er nur den Vorsatz und die Möglichkeit hat, die auf ihn entfallenden Beträge zu ersetzen. Er muß diese Summen getrennt von seinem Privatgelde verwahren, ja er muß sie fruchtbar anlegen, um der Cassie später möglichst genauen Ersatz leisten zu können. Am thun=